

**Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung der Vergnügungssteuer
(Vergnügungssteuersatzung)**

Auf Grund von § 4 Gemeindeordnung Baden-Württemberg, der §§ 2 und 9 Abs. 4 des Kommunalabgabengesetz Baden-Württemberg (KAG) in der jeweils geltenden Fassung hat der Gemeinderat der Stadt Laupheim am 23.10.2023 folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1 - Änderungen

§ 7 Steuersätze Abs. 1 erhält folgende Fassung:

(1) Die Vergnügungssteuer beträgt für jeden angefangenen Kalendermonat an den in § 2 Abs. 1 genannten Orten:

a) Für das Bereitstellen von Spielgeräten außerhalb von Spielhallen je Spielgerät

- | | |
|-------------------------------|--|
| 1. mit Gewinnmöglichkeit | 25 % des Einspielergebnisses, mindestens 100,00€ |
| 2. ohne Gewinnmöglichkeit | 60,00 € |
| 3. mit Warengewinnmöglichkeit | 70,00 €. |

b) Für das Bereitstellen von Spielgeräten in Spielhallen oder ähnlichen Unternehmen i.S. von § 33i oder 60a Abs. 3 der Gewerbeordnung je Spielgeräte

- | | |
|-------------------------------|--|
| 1. mit Gewinnmöglichkeit | 25 % des Einspielergebnisses, mindestens 300,00€ |
| 2. ohne Gewinnmöglichkeit | 150,00 € |
| 3. mit Warengewinnmöglichkeit | 200,00 €. |

Der Steuerbetrag je Spielgerät ist auf volle Euro abzurunden.

Artikel 2 - Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2024 in Kraft.

Laupheim, 06.11.2023

gez.

Ingo Bergmann
Oberbürgermeister

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs.4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, innerhalb eines Jahres nach Bekanntmachung gegenüber der Stadt Laupheim geltend gemacht worden ist. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.